

STAND: 15. März 2021

Praxismodulordnung

Zur Erhöhung der Lesbarkeit erfolgt im Rahmen dieser Ordnung ausschließlich die Verwendung männlicher Termini. Dies stellt keine Diskriminierung dar, Personen weiblichen oder diversen Geschlechts werden durch den verwendeten Wortlaut in gleicher Weise adressiert.

STAND: 15. März 2021

Praxismodulordnung

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (Gbl. S. 1) erlässt die media Akademie – Hochschule Stuttgart, nachfolgend mAHS genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Praxismodule
- § 3 Dauer der Praxismodule
- § 4 Meldung und Zulassung
- § 5 Durchführung
- § 6 Ausnahmeregelung
- § 7 Inkrafttreten

STAND: 15. März 2021

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Rahmen der von der media Akademie – Hochschule Stuttgart (mAHS) angebotenen Studiengänge können Praxismodule verbindlich eingeordnet werden. Diese Ordnung regelt die Durchführung der Praxismodule aller Bachelorstudiengänge aller Fakultäten.

(2) Jeder Studierende ist verpflichtet, sich nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Praxisplatz zu bemühen.

(3) Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach und der Auswahl geeigneter Praxisplätze.

§ 2 Zweck der Praxismodule

(1) Die Praxismodule dienen dazu, auf Studierendenseite ein vertieftes Verständnis betrieblicher Vorgänge auf Grundlage der gelehrteten Fachinhalte zu erlangen. Die Praxismodule bauen auf den laut Modulbeschreibung zuvor abzuleistenden Teilen des Studiums auf. Das Studium in den Praxismodulen soll insbesondere ermöglichen:

1. Den Erwerb und die Vertiefung praktischer Kenntnisse,
2. einen Einblick in betriebliche Abläufe,
3. eine Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
4. die Vorbereitung einer praxisbezogenen wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

(2) Die Praxismodule können im Ausland abgeleistet werden, sofern die in Absatz 1 genannten Ziele des Studiums dabei angemessen erreicht werden.

§ 3 Dauer der Praxismodule

Die Dauer und die empfohlene zeitliche Lage der Praxismodule sind im Studienablaufplan für den jeweiligen Studiengang enthalten. Urlaubszeiten werden nicht auf die Dauer des Praxismoduls angerechnet.

§ 4 Meldung und Zulassung

(1) Für die Absolvierung der Praxismodule ist eine Meldung des Studierenden erforderlich. Diese kann nur erfolgen, wenn eine in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegte Mindestanzahl an Credits im bisherigen Studium erworben wurde.

(2) Die Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes und des Themas für das Praxismodul erfolgt durch den Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs. Im Streitfall trifft die finale Entscheidung der Rektor. Diese ist nicht anfechtbar.

(3) Die Meldung für ein Praxismodul erfolgt schriftlich im Prüfungsamt. Der Studierende gilt mit der Meldung und der Feststellung der erforderlichen Credits als zugelassen. Bestehen im Prüfungsamt berechtigte Zweifel über den Erwerb der erforderlichen Credits, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist ein formaler Akt, welcher die Eignungsentscheidung nach Abs. 2 bedingt, aber nicht ersetzt.

STAND: 15. März 2021

§ 5 Durchführung

(1) Die Praxismodule werden von der Hochschule in Zusammenarbeit mit geeigneten Praxispartner so durchgeführt, dass studierendenseitig ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.

(2) Die Betreuung der Studierenden soll durch einen festen, von der Praxisstelle benannten Betreuer erfolgen, der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Der Betreuer weist den Studierenden in seine Aufgaben ein und steht für Beratungen zur Verfügung.

(3) Darüber hinaus ordnet die Hochschule dem Studierenden während der Praxiszeit einen Betreuer zu, welcher Prüfer im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung ist.

(4) Die Praxisstelle ist dazu verpflichtet:

1. Den Studierenden für die Dauer der Praxiszeit entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
2. dem Studierenden, falls er gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ist, die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, soweit eine schriftliche Einladung hierzu vorliegt,
3. dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule zu ermöglichen,
4. dem Studierenden mit Beendigung der Praxiszeit eine Bestätigung mit folgenden Angaben auszuhändigen:
 - a) Beschreibung der durchgeführten praktischen Aufgaben,
 - b) Darlegung inhaltlicher Schwerpunkte der Tätigkeit,
 - c) zeitlicher Umfang der Beschäftigung,
 - d) Einschätzung der erbrachten Leistung (schriftlich).

(5) Die Hochschule berät die Praxisstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten.

(6) Der Studierende ist dazu verpflichtet:

1. Die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten regelmäßig, pünktlich und pflichtbewusst wahrzunehmen,
2. die übertragenden Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anforderungen der Praxisstelle und des örtlichen Betreuers nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über Schweigepflicht zu beachten,
5. die Praxisstelle während der Praxiszeit nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.

(7) Für die Bewertung der Praxismodule gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Die nach der Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen sind fristgerecht beim Betreuer gemäß Abs. 3 einzureichen.

STAND: 15. März 2021

§ 6 Ausnahmeregelung

(1) In Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag das Praxismodul auch an der mAHS im Rahmen von gleichwertigen Projekten durchgeführt werden. Nach Prüfung und Anerkennung durch den Prüfungsausschuss ist der Studiengangleiter für die Projekte und die Betreuung zuständig.

(2) Für im SoSe 2021 zu absolvierende Praxismodule gilt folgende Sonderregelung: Aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens durch die Covid-19 Pandemie wird das Vorliegen eines Sonderfalls generell angenommen. § 6 Abs. 1 findet insofern keine Anwendung, dass keine gesonderte Prüfung und Anerkennung der Ersatzleistung durch den Prüfungsausschuss notwendig ist. Die mAHS stellt einen Katalog an möglichen Projektthemen zur Verfügung, aus welchem die Studierenden in Absprache mit dem jeweiligen Studiengangleiter ein Thema wählen können. Die mAHS verpflichtet sich, allen von etwaigen durch die Covid-19 Pandemie begründeten Einschränkungen betroffenen Studierenden die Ableistung des Praxismoduls im Hause der mAHS zu ermöglichen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Anordnung des Rektors vom 15. März 2021 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Praxismodulordnungen.

Stuttgart, 15. März 2021



Rektor der mAHS

Prof. Dr. Sven M. Laudien